



Stans, 13. Juni 2023

Nr. 331

Staatskanzlei. Konsultation des Landratsbüros zur Änderung des Landratsgesetzes betreffend Durchführung virtueller Kommissionssitzungen unter bestimmten Voraussetzungen. Stellungnahme

1 Sachverhalt

1.1

Der Landrat hat am 9. Februar 2022 die Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer und Landrat Dominik Steiner betreffend die Digitalisierung des Landrats mit dem Anliegen für virtuelle Kommissionssitzungen teilweise gutgeheissen. Das Landratsbüro hat in der Folge gestützt auf die Beratung im Landrat und in Nachachtung der Bestimmungen der Kantonsverfassung einen Entwurf zur Änderung des Landratsgesetzes und des Landratsreglements ausgearbeitet.

In seinem Bericht vom 29. September 2022 nimmt das Landratsbüro Bezug auf die Stellungnahme des kantonalen Datenschutzbeauftragten vom 20. September 2022. Dieser kommt zum Schluss, dass Microsoft 365 und Teams als Teil davon nicht für die Bearbeitung von Personendaten verwendet werden dürfe, weil einerseits kein genügender Schutz der betroffenen Personen und andererseits keine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verwendung solcher Tools / Anwendungen ausserhalb der ausserordentlichen Lage bestünden. Auch macht er geltend, dass nicht durch organisatorische und technische Massnahmen eine Verletzung des Amtsgeheimnisses verhindert werden könne.

Da nach Ansicht des Landratsbüros die Verwendung von MS Teams nicht nur für die Durchführung von virtuellen Kommissionssitzungen, sondern auch für die Verwendung durch Regierungsrat und Verwaltung zu beurteilen ist, hat es den Regierungsrat zur Stellungnahme eingeladen. Dabei soll insbesondere zu 5. Auswirkungen der Vorlage (inkl. Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten) Stellung genommen werden.

1.2

Die Staatskanzlei hat das InformatikLeistungsZentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) insbesondere zur Beurteilung des Einsatzes von MS Teams ihrerseits zu einer Stellungnahme eingeladen. Das ILZ befürwortet in seiner Stellungnahme von Ende Mai 2023 die Verwendung von Microsoft Teams für virtuelle Kommissionssitzungen unter bestimmten Bedingungen. Für die detaillierten Ausführungen wird auf die Stellungnahme verwiesen.

2 Erwägungen

2.1

Die vom Landratsbüro erarbeitete Vorlage zur Änderung des Landratsgesetzes und des Landratsreglements wird einerseits an der Durchführung von Sitzungen mit physischer Anwesenheit für den Landrat festgehalten und diese verdeutlicht. Zudem wird auch grundsätzlich an

der Durchführung von Sitzungen mit physischer Anwesenheit für die Kommissionen festgehalten.

Virtuelle Kommissionssitzungen sollen nur in besonderen Situationen zulässig sein. Voraussetzung ist, dass infolge höherer Gewalt eine Kommission nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen physisch zusammentreten kann oder dass eine Sitzung mit physischer Anwesenheit die Gesundheit oder Sicherheit der Sitzungsteilnehmenden gefährden würde. Damit soll der Parlamentsbetrieb in den Kommissionen aufrechterhalten werden können.

Auf eine gesetzliche Regelung von hybriden Sitzungen, an denen einzelne Sitzungsteilnehmende virtuell teilnehmen können, wird verzichtet. Virtuelle Sitzungen sind dadurch nicht ausgeschlossen, sondern in besonderen Ausnahmefällen kann eine Zuschaltung an eine Sitzung mit physischer Anwesenheit erfolgen. Ein Anspruch darauf soll aber nicht geschaffen werden.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgesehenen Regelungen. Sie trägt der wesentlichen, willensbildenden Funktion der Parlaments- und Kommissionssitzungen Rechnung. Gleichzeitig schafft sie die Grundlage um für den Einsatz der heutigen technischen Möglichkeiten in besonderen Situationen um den Kommissionsbetrieb aufrecht zu erhalten.

2.2

Das ILZ hält in seiner Stellungnahme ganz grundsätzlich fest, dass die Verwendung von Microsoft 365 (MS 365) nichts mit der zwangsweisen Haltung von Personendaten auf Drittsystemen oder deren Bekanntgabe zu tun hat, wie dies der Bericht des kantonalen Datenschutzbeauftragten (KDSB) suggeriert werde. MS 365 sei einerseits eine ganze Produktfamilie und andererseits ein alternatives Lizenzierungsmodell für Produktivitäts-, Kollaborations- und Cloud-basierte Software.

2.3

Um die vom Landratsbüro definierten Anforderungen für die Bereitstellung einer sicheren elektronischen Plattform zur Durchführung von virtuellen Sitzungen durch den Kanton sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Sitzungseinstellungen können so definiert werden, dass keine externen Personen darauf zugreifen können.
- Kamera- und Mikrofoneinstellungen können zwar vorgegeben aber nicht erzwungen werden. Es ist somit an den Teilnehmenden respektive dem Sitzungsvorsitz, die geltenden Regeln durchzusetzen.
- Alle Sitzungsteilnehmenden besitzen vom ILZ administrierte, als "verwaltungsintern" geltende, persönliche Benutzerkonten, die zudem zwangsweise über eine Mehr-Faktor-Authentifizierung (MFA) geschützt werden.
- Die MFA dient insbesondere der Bestätigung und Absicherung der Identität.

Die reine Übertragung von als "vertraulich" klassifizierten Sitzungen kann mit bestimmten Einschränkungen Ende-zu-Ende-verschlüsselt werden.

Als problematisch betrachtet das ILZ jedoch eine mögliche Aufzeichnung von als "vertraulich" klassifizierten Sitzungen mit den Bordmitteln von MS Teams und der damit verbundenen Verfügbarkeit. Es müssten den Sitzungsleitern Werkzeuge zur gestellt werden, um solche Aufzeichnungen lokal zu tätigen. Für bloss als "intern" klassifizierten Sitzungen könnten die Bordmittel von MS Teams zum Zuge kommen.

Microsoft 365 inkl. MS Teams wird von der kantonalen Verwaltung eingesetzt. Die Geschäftsdossiers werden jedoch nicht in Microsoft 365 Systemen gehalten, sondern im Geschäftsverwaltungssystem Axioma oder im RMS, welche vor Ort beim ILZ betrieben werden. Die Geschäftsdossiers von Landrat und Kommissionen werden ebenfalls im Axioma gehalten. Für die Verwendung von MS Teams bestehen Anwendungsvorschriften. Das ILZ ist klar der Ansicht,

dass sich auch der Landrat an die von der Regierung beschlossene Basis-Governance für die Arbeit mit MS Teams sowie den MS Teams Anwendungsvorschriften zu halten hat. Dort werden die entsprechenden Bedenken des Datenschutzbeauftragten deutlich adressiert. Bearbeitung und Haltung von besonders schützenswerten Personendaten wird dort ausdrücklich untersagt. Sofern notwendig, können diese Dokumente für den geplanten Anwendungszweck der virtuellen Kommissionssitzungen ergänzt werden.

Als weitere Massnahme um die Informationssicherheit der Legislative zu erhöhen, die allerdings nicht direkt mit den virtuellen Kommissionssitzungen verbunden ist, wird zur Verhinderung von unkontrolliertem Datenabfluss der Einsatz von vom ILZ bereitgestellten und entsprechend abgesicherten Endgeräten empfohlen.

2.4

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des ILZ befürwortet der Regierungsrat die Verwendung von MS Teams für virtuelle Kommissionssitzungen unter folgenden Bedingungen:

- Vorhandene Gesetzesgrundlage, wie im Bericht des Landratsbüros festgehalten.
- Review der geltenden Governance und Benutzungsvorschriften MS Teams mit allfälligen Ergänzungen zum Thema virtuelle Kommissionssitzungen.
- Explizite Akzeptanz der Governance durch die Ratsmitglieder.
- Einsatz von persönlichen Benutzerkonten der Ratsmitglieder mit flankierenden Massnahmen zum Identitätsschutz (MFA etc.).
- Einsatz von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei allen virtuellen Sitzungen.
- Erstellung und Umsetzung von eindeutigen Regeln sowie technischen Massnahmen zu Aufzeichnungen für vertrauliche Inhalte.

Beschluss

1. Der Regierungsrat unterstützt die vom Landratsbüro erarbeiteten Änderungen des Landratgesetzes und des Landratsreglementes betreffend die Durchführung virtueller Kommissionssitzungen unter bestimmten Voraussetzungen.
2. Die Stellungnahme zu den Vorlagen und dem Bericht erfolgt im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratsbüro (Sekretariat)
- InformatikLeistungsZentrum Obwalden/Nidwalden, Güterstrasse 3, 6060 Sarnen
- Datenschutzbeauftragter SZ / OW / NW, Gotthardstrasse 1, 6414 Oberarth
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

